



Der Stadtrat an den Gemeinderat

30. November 2022

GR Nr. 2022/216

Motion von Brigitte Fürer, Sibylle Kauer und 12 Mitunterzeichnende betreffend Zonierung der Grundstücke zwischen Siedlung und Landschaft zur langfristigen Sicherung der ausgeschiedenen Vernetzungskorridore, Anpassung der Bau- und Zonenordnung, Ablehnung und Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer, Sibylle Kauer (beide Grüne) und 12 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/216, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung vorzulegen, die die Grundstücke im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft so zoniert, dass die im Regionalen Richtplan ausgeschiedenen Vernetzungskorridore langfristig gesichert werden können, z.B. mit einer Freihaltezone oder einer Gestaltungsplanpflicht mit dem Zweck der ökologischen Aufwertung. Dabei sind sowohl Grundstücke in der Bauzone als auch Grundstücke in der Nichtbauzone einzubeziehen.

Begründung:

Der Übergang zwischen Siedlungsgebiet und der offenen Landschaft ist ein sensibler Bereich. Sie sind zentral für die Biodiversität, die ökologische Vernetzung.

Der Übergang zwischen Siedlung und Landschaft ist unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte ein sehr sensibler Bereich. Häufig finden sich in diesem Bereich Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Die Siedlungsränder sind wichtig für die Biodiversität, die ökologische Vernetzung und den ökologischen Ausgleich. Sie dienen der Bevölkerung als Naherholungsraum und tragen viel zur unverkennbaren Identität bei. Sie sind aber auch zentral für eine qualitativ gute Siedlungsgestaltung.

In der BZO Anpassung 2016 wurde diesem Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft nur wenig Beachtung geschenkt und diese in vielerlei Hinsicht wertvollen Flächen sind nicht entsprechend gesichert und zoniert worden, z.B. mit Freihaltezonen oder einer Gestaltungsplanpflicht. Im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft sind diverse Vernetzungskorridore entlang und unter Einbezug des Siedlungsgebiets festgesetzt worden. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wurde nicht weiter konkretisiert, wie dieser Vernetzungskorridor aus dem regionalen Richtplan auszusehen hat. Es sind zwar punktuell «siedlungsnah Erholungsräume mit Handlungsbedarf» ausgeschieden worden und die Erholungsräume sollen naturnah ausgestaltet werden. Die Stadt ist angehalten, diesen Richtplaninhalten Rechnung zu tragen und die entsprechenden Flächen langfristig zu sichern.

Ausgangslage

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).



2/3

Der Stadtrat lehnt ab, die Motion GR Nr. 2022/216 entgegenzunehmen und beantragt aus nachstehenden Gründen die Umwandlung in ein Postulat:

Die Motion verweist aus berechtigten Gründen auf die hohe Sensibilität des Übergangraums zwischen Siedlung und Landschaft. Zudem benennen sie viele unterschiedliche Aspekte (Biodiversität, ökologische Vernetzung, ökologischer Ausgleich, Natur- und Landschaftsschutz, stadträumliche Identität, Naherholung, Siedlungsqualität), die bei der Sicherung bzw. Festlegung wichtiger Flächen berücksichtigt und miteinander abgewogen werden müssen.

Einschätzung zu Umfang der Bearbeitung

Der «Siedlungsrand» umfasst einen Raum am Übergang zwischen Siedlung und Landschaft, also nicht nur das Baugebiet, sondern auch die angrenzenden Landschaftsräume inklusive Waldränder. Somit nehmen beide Hauptnutzungen – Baugebiet und Nicht-Baugebiet – bei der Entwicklung eines qualitätsvollen Übergangraums eine wichtige Rolle ein, die aufeinander abgestimmt sein müssen. Somit muss die wichtige Frage beantwortet werden: Wie können Siedlungsgebiet und Landschaft zukünftig so entwickelt und gestaltet werden, dass diese Übergangsräume ökologisch wertvoll und gleichzeitig gut nutzbar sind?

Alleinige Festlegungen innerhalb der Bauzonen würden nur eine einseitige und ungenügende Lenkungs kraft zur Sicherung qualitativ hochwertiger Grün- und Freiräume haben. Der Fokus muss (u. a. aus oben genannten Gründen) auf dem Übergangraum liegen, der sich zum Grossteil heute schon innerhalb von Freihaltezonen befindet. Das heisst, dass die Stadt beispielsweise auf den Flächen, die der Stadt gehören und die durch die Stadt verpachtet werden, auch einen grossen Einfluss auf die Gestaltung dieser Übergangsräume nehmen kann.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (KRP SLöBA) definiert diese Übergangsräume als «Siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf». Dazu sollten interdisziplinäre Konzepte (KRP SLöBA 3.3.4 e) erarbeitet und entsprechende Lösungsansätze zuhanden des Siedlungsgebiets bzw. der Landschaft formuliert werden, die dann im Rahmen der Bau- und Zonenordnung (BZO) und allenfalls mit anderen Instrumenten umgesetzt werden können.

Zudem müssen diese Räume eng mit der Fachplanung «Stadtnatur», die etwa bis Ende 2023 durch GSZ in der Erarbeitung ist, gesehen werden, in der verschiedene Fragestellungen zu Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren konkretisiert und beantwortet werden. Weitere umfangreiche Ziele und Massnahmen zu Lokalklima sowie Grün- und Freiraumentwicklung wurden bereits mit den beiden Fachplanungen «Hitzeminderung» und «Stadtbäume» definiert, die nun ebenfalls in geeigneter Weise in die Nutzungsplanung überführt werden müssen.

Auch im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen werden hohe Anforderungen an eine qualitätsvolle, bauliche Entwicklung und Verdichtung sowie Erholungsnutzung, die Grün- und Freiraumqualitäten sowie das lokale Stadtklima (Erhalt Kaltluftsystem) formuliert, die nun auf der Stufe der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festzulegen sind.



3/3

Abstimmung mit Anpassung der Nutzungsplanung

Aus all den genannten Gründen muss die heutige BZO entsprechend überprüft und angepasst werden. Rechtliche Grundlage für viele Inhalte der vorgesehenen Überarbeitung der BZO bildet die beim Kanton aktuell in Bearbeitung befindliche Revision des PBG zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung inkl. den dazugehörigen Gesetzen und Verordnungen.

Zudem hat die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) den Kantonen das Ziel vorgegeben, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Während die Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene bereits am 1. März 2017 in Kraft traten, werden die Änderungen in den Gemeinden erst wirksam, wenn diese ihre BZO ebenfalls harmonisiert haben.

Mit der vorgesehenen Revision der BZO wird neben der Umsetzung des kommunalen Richtplans bezweckt, dass die Basis für eine qualitätsvolle, bauliche Verdichtung, eine hochwertige Grün- und Freiraumentwicklung und ein gutes Lokalklima gelegt wird. Die zukünftigen grundeigentümerverbindlichen BZO-Vorgaben werden also einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der städtischen Ziele leisten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Komplexität und der damit verbundenen inhaltlichen bzw. terminlichen Abhängigkeiten zur vorgesehenen Revision der BZO ist die Umsetzung der hier vorliegenden Motion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig. Sämtliche Aspekte des Themas «Siedlungsrand» sind sorgfältig zu prüfen, gegeneinander abzuwägen und allfällige Festlegungen auszuarbeiten. Dem Motionsanliegen kann daher nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen werden. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti